

Netznutzungsentgelte				
Zählpunkte mit Leistungsmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Jahresleistungspreissystem				
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)*	26,05	10,02	238,29	1,53
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	28,06	10,93	261,40	1,59
Niederspannungsnetz (NS)	33,49	11,46	180,33	5,59
*) Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung.				
Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV	Leistungspreis	Arbeitspreis		
Entnahme aus ¹⁾	€/ (kW · Monat)	ct / kWh		
Mittelspannungsnetz (MS)	39,72	1,53		
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	43,57	1,59		
Niederspannungsnetz (NS)	30,05	5,59		
Preissystem für Netzreserveinanspruchnahme	0 - 200 h / a	200 - 400 h / a	400 - 600 h / a	
Entnahme aus	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	93,04	111,65	130,25	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	100,23	120,27	140,32	
Niederspannungsnetz (NS)	167,46	200,96	234,45	
Netznutzungsentgelte				
Entnahme ohne Leistungsmessung 1	Grundpreis	Arbeitspreis		
	€/ a	ct / kWh		
Entnahme ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (NS)	85,00	8,89		
Kommunaler Eigenverbrauch ohne Leistungsmessung im NS-Netz nach § 3 KAV	76,50	8,00		
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung 1	Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschale Reduktion	
	€/ a	ct / kWh	€/a	
Modul 1	85,00	8,89	-133,91	
Modul 2	-	3,56		
Modul 3 HT		16,12		
Modul 3 ST	85,00	8,89	-133,91	
Modul 3 NT		3,56		
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, Elektrospeicherheizung, Wärmepumpen, Anschluss bis 31.12.2023 ²⁾	-	3,75		
Kommunale unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, Elektrospeicherheizung, Anschluss bis 31.12.2023 ²⁾	-	3,38		
Entnahme durch Straßenbeleuchtung	Grundpreis	Arbeitspreis		
	€/ a	ct / kWh		
Niederspannungsnetz (NS)	-	8,64		
Messentgelte				
		Messstellenbetrieb		
		€/ a		
Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung				
Monatliche Bereitstellung der Messdaten				
Messung in Mittelspannung		118,40		
MS-Wandlersatz		290,04		
TK-Komponente		44,83		
Messung in Niederspannung		118,40		
NS-Stromwandler		27,00		
TK-Komponente		44,83		
Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung				
Jährliche Bereitstellung der Messdaten				
Arbeitszähler, Eintarif, Drehstrom / Wechselstrom		11,64		
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom / Wechselstrom		16,02		
Arbeitszähler, Zweirichtung, Drehstrom / Wechselstrom		16,02		
Arbeitszähler halbindirekt incl. Wandler		51,41		
Arbeitszähler halbindirekt		24,41		
NS-Stromwandler		27,00		
Elektronischer Zähler		22,92		

Sonstige Geräte und Leistungen				
Tarifsteuergerät	12,00			
Pauschalanlagen	-			
Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung	monatlich	1/4-jährlich	1/2-jährlich	jährlich
Unterjährigen Zählwertermittlung³⁾	€ / a	€ / a	€ / a	€ / a
Arbeitszähler, Eintarif, Drehstrom / Wechselstrom	43,32	20,28	14,52	11,64
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom / Wechselstrom	79,38	33,30	21,78	16,02
Arbeitszähler, Zweirichtung, Drehstrom / Wechselstrom	79,38	33,30	21,78	16,02
Sonstige Entgelte				
Konzessionsabgabe⁵⁾	ct / kWh			
HT	1,59			
NT	0,61			
SV	0,11			
Umlage nach KWKG-Gesetz⁴⁾	ct / kWh			
auf nicht privilegierte Letztverbräuche	0,277			
Offshore-Netzumlage § 17f Absatz 7 EnWG⁴⁾	ct / kWh			
auf nicht privilegierte Letztverbräuche	0,816			
Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV⁴⁾	ct / kWh			
Letztverbraucher	0,000			
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV⁴⁾	ct / kWh			
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	1,558			
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050			
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Letztverbraucher mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,025			
Sonderformen der Netznutzung				
Entgelte für Abnahmestelle gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV				
DE000938067120000000000040050412				
<p>1) Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die REDINET Burgenland GmbH ein Monatsleistungspreissystem an. Das Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netznutzers Anwendung. Der Netznutzer teilt der REDINET Burgenland GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.</p> <p>2) gilt auch für Anlagen nach § 14 a EnWG</p> <p>3) gilt nicht bei Lieferantenwechsel</p> <p>4) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern für 2025 veröffentlichte bundesweit einheitliche Umlagen.</p> <p>5) Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweiligen Höchstsätzen nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).</p>				

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Stand: 31.10.2024, Vorbehaltlich



Die Anwendungsbereiche und Einsatzmöglichkeiten der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ab dem 01. Januar 2024 sind durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Die Regelungen zu netzentgeltlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG treten ebenfalls am 01. Januar 2024 in Kraft und sind durch die Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) festgelegt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung pro Netzbetreiber, welche sich aus einem festen Betrag von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit sowie einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie zusammensetzt. Die Stabilitätsprämie wird auf Basis des Arbeitspreises für Entnahmen in der Niederspannung ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, einem angenommenen Verbrauch von 3.750 kWh für eine durchschnittliche steuerbare Verbrauchseinrichtung und einem Stabilitätsfaktor von 20 % berechnet.

Modul 2:

Im Modul 2 beträgt der reduzierte Arbeitspreis bundeseinheitlich 40 % des Arbeitspreises des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme in der Niederspannung ohne Leistungsmessung.

Modul 3:

Das Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Basierend auf dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu definieren und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Während der übrigen Zeit des Jahres gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss an mindestens zwei Stunden pro Tag abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100 % übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Bereich zwischen 10 % und 40 % der Standardtarifstufe zu setzen.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01. Januar 2024 ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 14a EnWG oder einer entsprechenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, gelten spezielle Regelungen. In diesen Fällen wird die bereits prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises sowie die Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 fortgeführt. Dies bedeutet, dass die Vorteile, die den Anlagenbetreibern zuvor gewährt wurden, weiterhin berücksichtigt und angewendet werden.

Zusätzlich haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, auf Wunsch für die Zukunft in eine netzorientierte Steuerung gemäß den Modulen 1 oder 2 zu wechseln. Diese Option bietet die Flexibilität, die Steuerung ihrer Verbrauchseinrichtungen an die aktuellen netztechnischen Anforderungen anzupassen und potenziell weitere Vorteile zu nutzen, die mit diesen Steuerungsmodulen verbunden sind.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Stand: 31.10.2024, Vorbehaltlich



netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Stand: 31.10.2024, Vorbehaltlich



steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- **ST** (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- **NT** (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle*

Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
	Standarttarifstufe		Hochlasttarifstufe		Niedrigtarifstufe	
Quartal 1 01.01. - 31.03	07:00 - 17:30 20:00 - 22:00	Uhr Uhr	17:30 - 20:00	Uhr	00:00 - 07:00 22:00 - 00:00	Uhr Uhr
Quartal 2 01.04. - 30.06	00:00 - 00:00 00:00 - 00:00	Uhr Uhr	- -		- -	
Quartal 3 01.07. - 30.09	00:00 - 00:00 00:00 - 00:00	Uhr Uhr	- -		- -	
Quartal 4 01.10. - 31.12	07:00 - 17:30 20:00 - 22:00	Uhr Uhr	17:30 - 20:00	Uhr	00:00 - 07:00 22:00 - 00:00	Uhr Uhr

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124